

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Infineon Technologies AG
z.Hd. eines Geschäftsführers
Wernerwerkstr. 2
93049 Regensburg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Internet
Bus / Haltestelle
Öffnungszeiten

Umweltamt

Abteilung Umweltverfahren

Hr. Hierl
Bruderwöhrdstraße 15 b
2.009
(0941) 507- 2319
(0941) 507- 4319
hierl.roland@regensburg.de
www.regensburg.de
1, 10, 77 / Weißenburgstraße
Mo – Mi 8.30 – 12 Uhr
Do 8.30 – 13 und 15 – 17.30 Uhr
Fr 8.30 – 12 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

16.02.2023

Az., bitte bei Antwort angeben

31.1 Hi/Infineon/Aktivkohlefilter

Regensburg,

29.06.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Infineon Technologies AG, Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit Lösemitteln auf dem Grundstück Wernerwerkstraße 2 in 93049 Regensburg

Hier: Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch den Austausch des Verbrenners der Abluftreinigungsanlage RS003 durch zwei redundante Aktivkohlefilter sowie der Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für C-Gesamt.

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Infineon Technologies AG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösemitteln durch den Austausch des Verbrenners der zentralen Abluftreinigungsanlage RS003 für die lösemittelhaltige Abluft aus Gebäude 15 durch zwei redundante Aktivkohlefilter sowie der Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für C-Gesamt an RS003 auf dem Grundstück in Regensburg, Wernerwerkstraße 2, Fl.Nr.: 3972 der Gemarkung Regensburg.

Zeitgleich werden die Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Umweltamt vom 26.06.2019, Az. 31.4 Ko/Infineon/Lösemittel, geändert:

1. Die unter Punkt **II.** aufgeführten, bisher berücksichtigten, Planunterlagen werden durch die Unterlagen des Antrags vom 16.02.2023 wie folgt ergänzt:

Aktivkohlefilter Lösemittelabluftreinigungsanlage – Antrag vom 16.02.2023

1 Antrag nach §16 BImSchG vom 16.02.2023 (3 Seiten)

1 Genehmigungsantrag inkl. Anlagenbeschreibung, zuletzt geändert mit E-Mail vom 27.04.2023 (21 Seiten)

1 Anhang 1 – Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 des TÜV Nord vom 23.02.2022 (4 Seiten)

1 Anhang 2 – Übersicht über die IED-Anlage (Lösemittel) der Infineon Technologies AG am Standort in Regensburg vom 15.02.2023, zuletzt geändert mit E-Mails vom 27.04.2023 (29 Seiten)

1 Anhang 3 – Sicherheitsdatenblatt ECOSorb C vom 05.05.2022 (10 Seiten)

1 Anhang 4 – Immissionsschutzfachliches Gutachten der GICON GmbH vom 17.02.2023 inkl. Anlagen (88 Seiten)

1 Anhang 5 – Aktivkohleanlage Gebäude 15 – Inertisierungskonzept der Fa. R. Scheuchl GmbH (13 Seiten)

2. Die immissionsschutzrechtlichen Anlagenkenndaten unter **III. A.** erhalten entsprechend dem Antrag nach § 16 BImSchG vom 16.02.2023 (Austausch des Verbrenners der Abluftreinigungsanlage RS003 durch zwei redundante Aktivkohlefilter) die nachfolgende Fassung:

Lösemittelverbrauch	1500 t/a
Hauptanlage	
Fotolithografie (LITHO)	Geb. 15/4; 15A/3; 16/2
Fotolithografie (HDMS-Tool)	Geb. 17/2
Nasschemie (WET) nach Metallisierung	Geb. 15/4; 16/2; 17/2

Teilereinigung (TR) aus Fotolithografie	Geb. 27A/3; 27A/4
Flux Clean Prozess	Geb. 24/2
Oberflächenbehandlung des PreAssemblies	Geb. 13/2
ECD-Center	Geb. 15A/3; 16/2
Lösemittelverbrauchende Trockner	Geb. 13/2; 15/4; 16/2; 17/2
Rückseitenschleifen	Geb. 15A/3
Ver- und Entsorgungsbereiche	
Geb. 13/1	Teilbereiche
Geb. 15A	Teilbereiche
Geb. 15/2	Ex-Räume 7,8,9
Geb. 17/1	Ex-Räume 5,6
Geb. 27/2	Ex-Räume 1,2,4
Geb. 27A/2	Ex-Raum 11
Schrottplatz	Teilbereich
Abluftreinigungsanlagen	
Gebäude 15/2 (Erdgeschoss)	RS 001
Gebäude 27/3 (2. OG)	RS 002
Geb. 15/2 (1.OG) 2 redundante Aktivkohlefilter Geb. 15/3 (2.OG) Filter+Aufkonzentrator	RS 003
Gebäude 15/2 (Erdgeschoss)	RS004 / Bypass Verbrenner
Geb. 27 A	RS 005
Schornsteine	
Geb. 27	K 27/12
Geb. 27A	K 27A/03

Geb. 15	K 15/07, K 15/08
Sonstiges	
Verschiedene Gebäude	Leitungen zur Ver-und Entsorgung

3. Die Punkte unter **III. B** erhalten folgende neue Fassung:

1. Nr. 2.5

Die TNV RS 001 ist mit einem redundanten Verbrenner (RS 004) auszurüsten.

2. Nr. 2.7

Der Betrieb ohne Abgasreinigungseinrichtung in vorgenannten Fällen (Betriebsstörung, Wartung und Ausfall TNV) ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Der Bypassbetrieb darf folgende Zeiträume nicht überschreiten:

- Emissionsquelle K 15 | 07: maximal 72 Stunden im Jahr
- Emissionsquelle K 15 | 08: maximal 72 Stunden im Jahr
- Emissionsquelle K 27 | 12: maximal 72 Stunden im Jahr
- Emissionsquelle K 27A | 04: maximal 72 Stunden im Jahr

3. Nr. 2.8

Das Adsorbermaterial (Zeolith) der TNV- und Aktivkohleanlagen ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf auszutauschen. Hierzu ist in einer Betriebsanweisung die Häufigkeit der Kontrollen festzulegen. Über die Kontrollen bzw.

Austauschintervalle des Materials sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4. Nr. 3

Emissionsbegrenzung

Die Emissionen im gefassten Abgas dürfen an den genannten Emissionsquellen folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschreiten:

Emissionsquelle	Schadstoff	Massenkonzentration
K 15 07	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
K 15 07	Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)	1 mg/m ³
K 15 08	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
K 15 08	Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)	1 mg/m ³
K 15 08 Teilstrom TNV	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
K 15 08 Teilstrom TNV	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
K 27 12	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
K 27 12	Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)	1 mg/m ³
K 27 12 Teilstrom TNV	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
K 27 12 Teilstrom TNV	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
K 27A 04	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
K 27A 04	Reproduktionstoxische Stoffe (N-Methyl-2-pyrrolidon)	1 mg/m ³

5. Nr. 4.1

Die Abgase der emissionsrelevanten Verfahrensschritte sind den nachfolgend genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

Emissionsquelle	Abgasreinigung	Angebundene Abluftströme
K 15 07	RS 003 (Aufkonzentrationsrotor + Adsorption)	15/4
K 15 08	RS 001 (Aufkonzentrationsrotor + Verbrenner)	13/2 15A/3
K 15 08	RS 004 (Bypass-Verbrenner)	RS 001
K 27 12	RS 002 (Aufkonzentrationsrotor + Verbrenner)	16/2 17/2
K 27A 04	Adsorption AK 1-4	27A/03 27A/04

6. Nr. 4.2

Die Abgase sind über folgende Mindestschornsteinhöhen abzuleiten:

Emissionsquelle	Mindesthöhe über Erdgleiche
K 15 07	22,70 m
K 15 08	22,70 m
K 27 12	17,17 m
K 27A 04	24,91 m

4. Folgende Punkte unter **III. B.** erhalten auf Grund der Novellierung der TA Luft vom 18.08.2021 nachfolgende neue Fassung:

1. Nr. 2.11.1

Flanschverbindungen dürfen nur dort verwendet werden, wo sie verfahrens- oder sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Bei Ersatz bestehender Flanschverbindungen sind technisch dichte Flanschverbindungen der Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s*m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z.B. Methan, anzuwenden.

2. Nr. 2.11.2

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg/s*m}$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s*m}$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z.B. Methan, erfüllen.

Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s*m}$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

5. Punkt **III. D.** Nr. 2.1 Feuerwehrpläne

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind anzupassen. Darüber hinaus erhält die Auflage Nr. 2.1 „Zum Punkt 3.3.3 – Feuerwehrpläne“ folgende neue Fassung:

Die Feuerwehrpläne sind fortzuschreiben und mit der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen. Bitte senden Sie die Pläne per E-Mail zur Durchsicht und Freigabe an Hr. *****, *****.****@regensburg.de, (0941) 507-****.

Nach Freigabe sind die Einsatzpläne der Feuerwehr in folgenden Ausführungen zur Verfügung zu stellen:

- 1x als PDF
- 1x DIN A3, laminiert
- 1x DIN A3, einzeln in Klarsichtfolie verpackt und dann auf DIN A4 gefaltet.
Bitte fügen Sie auf der Rückseite des EP einen Plankopf mit der Gebäude- und Geschossbezeichnung ein. Dieser Plankopf muss in der unteren rechten Ecke nach dem Falten der Pläne von A3 auf A4 sichtbar sein.

6. Die Nebenbestimmungen unter **III.** werden um **Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit** um Buchstabe **G.** wie folgt ergänzt:

G. Auflagen zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit

1. Das wässrige Kondensat ist unverzüglich nach Betriebsaufnahme analytisch hinsichtlich des Flammpunktes untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz zukommen zu lassen.
2. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Prüfungsmodalitäten für die oben genannte Anlage sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
3. Vor Inbetriebnahme ist die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Hierbei sind insbesondere die wechselseitigen Gefährdungen von Arbeitnehmern verschiedener Arbeitgeber zu betrachten. Alle betroffenen Arbeitgeber haben bei der Beurteilung zusammenzuwirken (§ 13 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

7. Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Bescheids vom 26.06.2019 des Umweltamtes der Stadt Regensburg weiterhin zu beachten. Zur Klarstellung ist diesem Bescheid eine aktualisierte Lesefassung der aktuell gültigen Nebenbestimmungen und Hinweise (Stand 29.06.2023) in Anlage beigefügt.

II. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ***** Euro festgesetzt.
Die Auslagen betragen für die Postzustellung **** Euro.
Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von ***** **Euro**.

Gründe:

I.

Die Infineon Technologies AG betreibt am Standort Regensburg verschiedene Anlagen zur Frontend- und Backendfertigung von Halbleiterprodukten mit unterschiedlichen Einsatzgebieten. In dieser Fertigungsanlage wird auch eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln betrieben. Diese Anlage wurde als Altanlage nach § 67 BImSchG am 12.10.2001 bei der Stadt Regensburg angezeigt und zuletzt mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 26.06.2019 geändert.

Mit Antrag der Infineon Technologies AG vom 16.02.2023, eingegangen beim Umweltamt der Stadt Regensburg am 27.02.2023 wurde nunmehr die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch den Austausch des Verbrenners der Abluftreinigungsanlage RS003 durch zwei redundante Aktivkohlefilter sowie die Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für C-Gesamt an RS001, RS002 und RS003 beantragt. Hierdurch ergeben sich Änderungen an den Auflagen des bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids der Stadt Regensburg, Umweltamt vom 26.06.2019, Az. 31.4 Ko/Infineon/Lösemittel.

Dem Antrag auf Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für den Wert C-Gesamt (Gesamtkohlenstoff) der Anlagen RS001, RS002 und RS003 konnte nur teilweise (nur für RS003) zugestimmt werden, da an den Abluftreinigungsanlagen RS001 und RS002 keine Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere erfolgte dort keine Änderung des Abluftreinigungssystems.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss in der Sitzung vom 03.05.2023 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft sowie die Abteilung technischer Umweltschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 30.05.2023 informierte die Stadt Regensburg die Infineon Technologies AG über die beabsichtigten Nebenbestimmungen und übersandte einen Entwurf des Bescheids. Die mit E-Mail vom 26.06.2023 vorgebrachten Einwendungen konnten berücksichtigt werden. Im Übrigen erteilte die Infineon Technologies AG mit E-Mail vom 29.06.2023 ihr Einverständnis.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Das beantragte Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1., Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig.

Die Anlage der Infineon Technologies AG ist als eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen, weil sie in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist. Dabei ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen.

Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da

durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Der Standort der Infineon Technologies AG in der Wernerwerkstr. 2 in Regensburg unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch die gegenständlichen Änderungen der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln ergeben sich keine Änderungen an der Anlageneinstufung und dem angemessenen Abstand. Eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16 a BImSchG liegt nicht vor. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten, der bestehende unterschrittene Sicherheitsabstand wird räumlich nicht noch weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

3. Die Anpassung der bestehenden Auflagen stützt sich auf den in Ziffer III. Buchst. F. des Bescheides der Stadt Regensburg vom 26.06.2019 festgesetzten Auflagenvorbehalt. Die Änderung der Auflagen ergibt sich aus der nach § 16 BImSchG beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage durch den Austausch des Verbrenners der Abluftreinigungsanlage RS003 durch zwei redundante Aktivkohlefilter, also auf Grund einer Abweichung von den der ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen.

Der beantragten Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für den Wert C-Gesamt der Anlagen RS001, RS002 konnte nicht zugestimmt werden, da an diesen Abluftreinigungsanlagen keine Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere erfolgte dort keine Änderung des Abluftreinigungssystems.

Grundlage der Emissionsbegrenzungen sind die Emissionsgrenzwerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft. Dabei ist bei der beantragten Änderung der Emissionsgrenzwerte insbesondere Nr. 5.1.1 der TA Luft zu beachten:

„Wurden bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen, die über die Anforderungen der Nummern 5.1 bis 5.4 hinausgehen, sind diese im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG weiterhin maßgeblich.“

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von 2019 wurden einvernehmlich mit der Infineon Technologies AG Grenzwerte festgelegt, die über die Anforderungen der aktuellen

TA Luft hinausgehen. Deren Einhaltung ist technisch möglich. Dies wurde durch Messungen einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle nachgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die durch die Infineon Technologies AG beantragten Erhöhungen der Emissionsgrenzwerte von C-Gesamt für die bestehenden und unveränderten Abluftreinigungsanlagen RS001 und RS002 aus fachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig sind. Insofern ist bei den nicht geänderten Abluftreinigungsanlagen weiterhin der mit Bescheid vom 26.06.2019 festgelegte Grenzwert für C-Gesamt maßgeblich und einzuhalten.

Das Bundeskabinett hat am 23. Juni 2021 die Neufassung der TA Luft mit den Maßgaben des Bundesrates vom 28. Mai 2021 beschlossen. Die Neufassung der TA Luft wurde am 14. September 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie trat am 1. Dezember 2021 in Kraft. Mit der Novelle wurden mehrere Regelungen aus dem EU-Recht in nationales Recht umgesetzt. Dies betrifft zahlreiche Vorsorgeanforderungen, die in Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission zu Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) auf der Grundlage der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) enthalten sind. Die Anpassung der Auflagen unter III. B. Nrn. 2.11.1 und 2.11.2 des Bescheids vom 26.06.2019 erfolgte auf Grund der geänderten Anforderungen durch die Novellierung der TA Luft.

Die Änderung des Bescheides erfolgte pflichtgemäß im Rahmen des der Stadt Regensburg zustehenden Ermessens. Darüber hinaus besteht die rechtliche Begründung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.06.2019 weiter.

4. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen

auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG in Verbindung mit der Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen werden für die Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.

Butz
Oberrechtsrätin

Anlagen:

- 1 Lesefassung der gültigen Nebenbestimmungen und Hinweise des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Regensburg, Umweltamt vom 26.06.2019, Az. 31.4 Ko/Infineon/Lösemittel; Stand: 29.06.2023 (17 Seiten)
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

- 1. Zur Klarstellung liegt diesem Schreiben eine Lesefassung der gültigen Nebenbestimmungen als Anlage 1 bei.
- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.

—

—

—